

stücken oder Gebäuden auszuführen, zu unterlassen oder zu dulden. Das kann bereits in Vorbereitung auf den eigentlichen Zweck, die Übergabe an die bewaffneten Organe, notwendig sein. Der Leistungspflichtige ist dafür verantwortlich, daß sich die Gegenstände, für die ihm solche Auflagen erteilt wurden, jederzeit in einem solchen Zustand befinden, der die Übergabe und Nutzung durch die bewaffneten Organe ohne zeitlichen Verzug ermöglicht.

*Mit der Übergabe der Gegenstände an die bewaffneten Organe wird die Leistungspflicht beendet.* Rechtliche Folgen davon können der *Rechtsträgerwechsel* sein, wenn es sich bereits um Volkseigentum handelt, oder der *Übergang in Volkseigentum*, wenn es genossenschaftliches oder persönliches Eigentum bzw. Eigentum gesellschaftlicher Organisationen betrifft, soweit eine ständige Nutzung durch die bewaffneten Organe erfolgt. Bei einer zeitweiligen Nutzung wird eine Veränderung der Rechtsträgerschaft oder des Eigentums nicht notwendig sein. Bei einem Übergang in Volkseigentum erlöschen alle Rechte an den zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen.

Zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins und des Zustandes von beweglichen Sachen, Grundstücken und Gebäuden können die notwendigen Auskünfte gefordert werden. Es kann sich dabei auch um eine formelle Erfassung handeln. In unserem Staat bestehen jedoch im Frieden Möglichkeiten, die in den meisten Fällen effektiver sind, z. B. die Einholung von Auskünften bei den zuständigen Planungsorganen oder die Auswertung der Kfz-Zulassungsunterlagen der VP.

Auf Grund solcher Feststellungen können den Leistungspflichtigen die erforderlichen Auflagen durch *Auflagebescheide* erteilt werden. *Die Auflagebescheide betreffen im wesentlichen vorzunehmende Veränderungen, die Erhaltung des geforderten Leistungszustandes und Vorbereitungsmaßnahmen für eine Übergabe.* Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen hat der jeweilige Bedarfsträger das Recht der Kontrolle. Durch die Auflagebescheide können die Leistungspflichtigen dafür verantwortlich gemacht werden, bei Minderung des Leistungszustandes der Sache, bei Rechtsträgerwechsel oder Veränderung des Eigentums die auf den Bescheiden genannten Stellen schriftlich zu informieren.

Die geforderte Leistung selbst ist von dem Leistungspflichtigen zu erbringen, wenn ein *Leistungsbescheid* erteilt wird. Wie der Auflagebescheid wird auch dieser Bescheid dem Leistungspflichtigen schriftlich zugestellt. Er enthält Name bzw. Bezeichnung des Leistungspflichtigen, Bezeichnung der Leistung, Zeit und Ort der Leistung, Bezeichnung der übernehmenden Stelle, Hinweis auf die rechtliche Regelung der Entschädigung und Rechtsmittelbelehrung. Leistungsbescheid und Einberufungsbefehl können eine bestimmte organisatorische Einheit bilden, wenn z. B. ein Spezialist die Maschine, die er vorher bedient hat, auch während des Wehrdienstes führen soll. Über die Leistung wird ein Übergabe-zÜbnahmeprotokoll gefertigt, entweder vom Übernehmenden oder vom Übergebenden, wenn dieser dazu beauftragt wurde. Mit der Unterschrift des Übernehmenden und dem Aufdruck seines Dienststempels wird die vollbrachte Leistung bestätigt.

Die Leistungen bzw. die infolge der Leistungen entstehenden Schäden werden nach der in Durchführung des Verteidigungsgesetzes erlassenen VO über die Entschädigung und Finanzierung von Leistungen vergütet.